

n: Name/Bezeichnung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers			Bei der/bei dem Arbeit- geber/in eingelangt am
Erklärung zur	Berücksichtigung	g eines steuerfrei	en Zuschusses
für Kinderbetr	euungskosten fü	r das Jahr	Zutreffendes bitte ankreuze
amilien- oder Nachname der	Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitne	ehmers Vorname der Arbeitnehm	nerin bzw. des Arbeitnehmers
ostleitzahl Ort		Straße	Hausnummer
r folgende Kinder l	iegen die Voraussetzun	gen für einen steuerfreie	en Zuschuss vor:
amilienname	Vorname	Wohnort des Kindes	Land laut internat Kfz-Kennzeichen
Österreichische Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TT.MM.JJ)	Kennnummer der Europä Krankenversicherungskar	
		oder	
amilienbeihilfe/ein Kinderab	setzbetrag steht zu seit (Datum TT		
	von keiner anderen Arbeitgeberi		Betrag in Euro
Für dieses Kind wird ein Zuschuss geleiste	von einer anderen Arbeitgeberin et in Höhe von	/einem anderen Arbeitgeber	
Für dieses Kind wurd	le bereits ein Zuschuss geleistet	im Kalenderjahr	
amilienname	Vorname	Wohnort des Kindes	Land laut internal Kfz-Kennzeichen
armemane	vorname	World des Amaes	NZ Nemizelenen
Osterreichische ersicherungsnummer	Geburtsdatum (TT.MM.JJ)	Kennnummer der Europä Krankenversicherungskar	äischen rte Geburtsdatum (TT.MM
		oder	
amilienbeihilfe/ein Kinderab	setzbetrag steht zu seit (Datum TT	:мм.:))	
Film diagon Kind wind	von keiner anderen Arbeitgeberi	n/keinem anderen Arbeitgeber	
ein Zuschuss geleiste	t.	,	Betrag in Euro



Für dieses Kind wurde bereits ein Zuschuss geleistet im Kalenderjahr



Familienname	Vorname	Wohnort des Kindes	Land laut internat. Kfz-Kennzeichen			
Österreichische Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TT.MM.JJ)	Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte	Geburtsdatum (TT.MM.JJ)			
	ode	r				
Familienbeihilfe/ein Kinderabsetzbetrag steht zu seit (Datum TT.MM.JJ)						
Für dieses Kind wird von ein Zuschuss geleistet.	Betrag in Euro					
Für dieses Kind wird von ein Zuschuss geleistet in						
Für dieses Kind wurde be	ereits ein Zuschuss geleistet im Kal	enderjahr				

Ich werde jede Änderung der Voraussetzungen innerhalb eines Monats meiner Arbeitgeberin bzw. meinem Arbeitgeber bekannt geben. Ich weiß, dass ich mich eines Finanzvergehens schuldig mache, wenn ich durch unrichtige Angaben oder durch unterlassene Meldung die Steuerfreiheit des Zuschusses zur Kinderbetreuung zu Unrecht in Anspruch nehme. Außerdem muss ich in diesem Fall die zu wenig bezahlte Lohnsteuer nachzahlen.

Datum, Unterschrift der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers

## Hinweise für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber

Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen und verbleibt bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber. Es dürfen nur Erklärungen berücksichtigt werden, die vollständig ausgefüllt sind. Bei offensichtlich unrichtigen Angaben ist der Zuschuss nicht steuerfrei zu berücksichtigen.

Der Zuschuss für Kinderbetreuung ist bei Vorliegen folgender Voraussetzungen von der Lohnsteuer befreit:

- Der Zuschuss ist entweder direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Person zu leisten. Er kann jedoch auch in Form von Gutscheinen (analog Essenbons) geleistet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Gutscheine ausschließlich bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.
- Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber räumt diesen Vorteil allen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, für die ein Zuschuss steuerfrei gewährt werden kann, ein.
- Begünstigt sind Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer denen für das Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht (das heißt im Regelfall bezieht die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für dieses Kind die Familienbeihilfe). Der Kinderabsetzbetrag steht nur dann zu, wenn sich das Kind ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhält.
- Begünstigt ist ein Kind, für das der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer selbst der Kinderabsetzbetrag zusteht und das zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wird der Kinderabsetzbetrag dem (Ehe-)Partner der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers gewährt, dann steht die Steuerbefreiung nicht zu.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann höchstens 1.000 Euro pro Kind und Kalenderjahr steuerfrei belassen. Wurde bereits von einer anderen Arbeitgeberin bzw. von einem anderen Arbeitgeber ein steuerfreier Zuschuss für Kinderbetreuung gewährt, darf die Folgearbeitgeberin bzw. der Folgearbeitgeber nur den Differenzbetrag auf den Höchstbetrag von 1.000 Euro steuerfrei belassen.

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber den Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Wegfall des Kinderabsetzbetrages vor Ablauf der mindestens siebenmonatigen Bezugsfrist) innerhalb eines Monats zu melden. Ab dem Zeitpunkt dieser Meldung hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die geänderten Verhältnisse zu berücksichtigen. Fällt die Steuerfreiheit eines bereits ausgezahlten Zuschusses weg, ist die Lohnsteuer neu zu berechnen.

